

REZENSIONEN

Schennach, Martin P.: Austria inventa? Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre.

Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2020, 589 S. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 324), ISBN 978-3-465-04414-7.

Das 19. Jahrhundert charakterisierte Ernst-Wolfgang Böckenförde einst als „juristisches Jahrhundert“.¹ Auf dem Nährboden von monarchischem Absolutismus und Französischer Revolution bildeten sich die Begriffe vom modernen Staat und von einer diesen begrenzenden modernen Verfassung heraus. Diese Entwicklung hat wichtige Wurzeln im 17. und 18. Jahrhundert. Zu dieser Vorgeschichte und insbesondere zur juristischen „Meistererzählung“ vom österreichischen Gesamtstaat als Verflechtung von absoluter Monarchie und Staatsidee hat Martin P. Schennach nun eine überaus gelehrte und gut geschriebene Studie mit dem Titel „Austria inventa?“ vorgelegt.

Seine Thesen kreisen um die „Austrifizierung“ und „Territorialisierung“ einer einheitlichen Gesamtstaatsidee, die alle habsburgischen Gebiete von Österreich kommend über Böhmen und Ungarn bis hin nach Italien und die Niederlande umfasste. Die „Gesamtstaatsidee“ für Österreich interessiert Schennach primär als juristisches Konstrukt, weniger als historische Staatswirklichkeit. Die Quellen, die er heranzieht, zeigen eine eindrucksvolle Fülle von gedruckten Lehrbüchern, Streitschriften und Dissertationen sowie von ungedrucktem, bislang unbekanntem Material – etwa Unterlagen für den Kronprinzenunterricht von Joseph II. oder Gutachten und Handreichungen für Hof, Zentralbehörden oder Landstände. Die breite Quellenbasis ermöglicht Schennach die luzide Darstellung von damals vor der Öffentlichkeit verborgen gehaltenem „Staatswissen“. Bis in die josephinische Zeit hinein galt das Wissen über öffentliche Finanzen, Militär, Wirtschaft und Bevölkerung als „herrscherliches Arkanum“ und eine Veröffentlichung war unter Strafandrohung verboten (S. 49, 66-74). Der wissenschaftliche Zugang zu den Rechtsquellen wurde daher bis weit in das 18. Jahrhundert nur herrscherfreundlichen Juristen gewährt, was durchaus auf deren Staatsnarrativ abfärbte. (S. 186)

Aufgrund der Verflechtung Habsburgs mit dem Heiligen Römischen Reich fand die „Austrifizierung“ und „Territorialisierung“ des Staatsrechts im Rahmen einer mehrstufigen Rechtsordnung mit unterschiedlichsten „leges fundamentales“ statt. Das öffentliche Recht untergliederte sich in das Allgemeine Staatsrecht (Naturrechtslehren vom Gesellschaftsvertrag und Regeln der Staatsklugheit, dazu S. 27, 33-36), die Reichspublizistik (Grundgesetze des Alten Reichs, dazu S. 32, 42-45)

¹ Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts. In: *Ders.* (Hg.): Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Frankfurt am Main 1991, 244-262, hier 244.

und das Besondere Staatsrecht bzw. Territorialstaatsrecht. Die Grenzen zwischen Völkerrecht, Reichsrecht, Staatsrecht, Statistik im damaligen Sinn von Staatenkunde, Staatsgeografie und Policywissenschaft waren fließend. (S. 50) Wichtige methodische Impulse gingen von den protestantischen Universitäten wie Halle oder Göttingen aus, an denen u.a. viele ungarische Protestanten studierten. (S. 76, 225, 418-426) Die Vielzahl der „leges fundamentales“ orientierte sich an der Vielzahl der Staatsrechte. An den Universitäten war noch kein normativer, sondern ein empirischer Verfassungsbegriff in Gebrauch, um den „Staat als Produkt historischer Entwicklungen, tatsächlicher Bedingungen und rechtlicher Festlegungen“ zu beschreiben.²

Ein Problemkreis, der bis heute relevant ist, ist das Verhältnis der verschiedenen Verfassungsordnungen zueinander. Zu Beginn seines Buchs verdeutlicht Schennach dies beispielhaft an der Diskussion um die österreichischen Freiheitsbriefe, d.h. um das sogenannte „Privilegium minus“ (1156) und die Fälschung dieser und weiterer Urkunden, darunter angebliche Dokumente von Nero und Cäsar, das sogenannte „Privilegium maius“ (1358/59). Die Freiheitsbriefe legitimierten die Sonderstellung des habsburgischen Hauses im Reichsverband, sodass Samuel Pufendorf 1667 von einem Recht zum Austritt sprechen konnte (S. 102) und pro-habsburgische Juristen die Geltung von Reichsrecht in Österreich bestritten. Um 1750 gingen Staatsrechtler außerdem dazu über, diese Privilegien den Habsburgern als Landesfürsten und somit als Territorialrecht zuzuschreiben. (S. 83) Die dadurch konstruierte Territorialeinheit war für die Gesamtstaatsidee elementar. Selbst als die Fälschungen im 19. Jahrhundert aufgedeckt wurden, hielt die Staatslehre weiter am „Privilegium maius“ fest. (S. 88) Schennachs Darstellung lässt sich zugespitzt dahingehend ironisieren, dass die Staatslehre den Gesamtstaat auf einem „Fälschungsgewohnheitsrecht“ aufbaute.

Die Bedeutung der „Meistererzählung“ betraf nicht nur das Verhältnis nach außen, sondern auch nach innen. Die Gesamtstaatsidee kehrte die Hierarchie der habsburgischen Länder untereinander um. Traditionellerweise richtete sich die Staatslehre am Rang der Herrschaftsprädikate der Territorien aus. Die Königreiche Böhmen, Ungarn und Lombardo-Venetien firmierten im Wappen, im Herrschaftstitel und eben auch in der Publizistik vor den Erzherzogtümern, Herzogtümern oder Markgrafschaften – und damit vor Österreich. Böhmen mit seiner Kurwürde im Reich erwähnten Rechtsgelehrte wie Johann Stephan Pütter daher an erster Stelle vor den österreichischen Ländern. (S. 107) Schennach zeigt unter minutiöser Auswertung der einschlägigen Literatur, wie sich dazu die Gegen-erzählung etablierte. Zuerst formulierte Franz Ferdinand Schrötter dieses „Meisternarrativ“ mit Nieder- und Oberösterreich als „Mutterland“ im Zentrum und stellte die Staatswerdung als „allmähliche Anlagerung der von den Habsburgern erworbenen Territorien an das Kernland des Erzherzogtums Österreich“ dar (S. 151). Die Vielfalt der landständischen Teilhaberechte und die Vielfalt praktizierter Teilhabe wurden mit Ausnahme von Ungarn konsequent ausgeblendet. Unter der Prämisse, dass der Landesfürst, d.h. der König von Böhmen, Erzherzog von

² *Grimm*, Dieter: Der Verfassungsbegriff in historischer Entwicklung. In: *Ders.* (Hg.): *Die Zukunft der Verfassung*. Frankfurt am Main 1991, 101-155, hier 102.

Österreich, Herzog von Steiermark, Markgraf von Mähren etc., überall die gleiche absolute Macht auf sich vereine, wurden verschiedene Landeshoheiten zu einer Gesamtstaatshoheit summiert und so auf eine höhere Ebene gehoben. (S. 295) Die juristische Idee vom österreichischen Gesamtstaat blieb dennoch die Idee eines zusammengesetzten Staates, bestehend aus einem Staaten-Staat mit einem unbeschränkten Monarchen in den nicht-ungarischen Ländern und einem beschränkten Monarchen in den ungarischen Ländern. In dieser Form wurde die Gesamtstaatsidee zum Standardrepertoire an den österreichischen Universitäten.

Die österreichischen Juristen schrieben ihrer Staatsidee vor den 1790er Jahren eine dreifache Abwehrfunktion ein und argumentierten, erstens, gegen einen Einfluss des Reichsstaatsrechts auf das österreichische Staatsrecht, zweitens, gegen die Teilung von monarchischer Herrschaft mit Blick auf die Landstände mit Ausnahme von Ungarn und, drittens, gegen eine Einhegung der Herrschaft durch Verfassungsgrundsätze wie Gewaltenteilung und Grundrechte. Martin Schennach betont in seinem Werk die Kontinuitäten zwischen der „Meistererzählung“ vor 1789 bis hinein in den Vormärz. Das ist ein erstaunlicher Befund. Um 1800 überschlugen sich die historischen Ereignisse mit der Französischen Revolution, den Napoleonischen Kriegen und Eroberungen auf habsburgischem Gebiet oder dem Wiener Kongress von 1815. Deutsche Bundesakte und Wiener Schlussakte bekräftigten die jahrhundertalte Mehrstufigkeit von Herrschaft, Staatlichkeit und Verfassungen in der Mitte Europas.

Angesichts dieses vertraglichen und völkerrechtlichen Festhaltens an der Mehrstufigkeit von Völkerrecht, Bundesrecht und Territorialstaatsrecht im Jahr 1815 in Wien lässt sich über Schennachs Einschätzung von einer „weitgehend unveränderten Verfassungslage der Habsburgermonarchie im sogenannten ‚Vormärz‘“ (S. 395) trefflich streiten. Die Juristen an den österreichischen Universitäten waren als Zeitgenossen mit der überwältigenden Erfahrung konfrontiert worden, dass sich die Monarchie ohne Unterstützung durch Europa und das Reich, ohne die Stände und ohne die Garantie von staatsbürgerlichen Individualrechten im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (1811) nicht so rasch konsolidiert hätte. Zwar wurde an den österreichischen Universitäten weiterhin das Recht des untergegangenen Alten Reichs gelehrt. Meines Erachtens stellt sich aber gerade für den Vormärz die Frage, ob sich unter Juristen nicht ein neues Paradigma etablierte. Die Idee vom österreichischen Gesamt- als einem monarchischen Einheitsstaat verlor angesichts einer durch die Regierung praktizierten „Politik des Unterschieds“³ zwischen den Erbländern zumindest an Plausibilität bzw. wurde erweitert. Der führende Statistiker Johann Springer betonte 1840, dass sich das „öffentliche Leben der Einzeltheile in Gemäßheit der speciellen Verfassungen“ abspiele.⁴ Der Tiroler Staatsrechtler Joseph Hormayr trat 1827 gegenüber František Palacký als „Verkünder eines vielsprachigen großen

³ *Mata, Petr*: Die Habsburgermonarchie. In: *Ders./Hochedlinger, Michael/Winkelbauer, Thomas* (Hgg.): Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1/1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Wien 2019, 29-62, hier 48.

⁴ *Springer, Johann*: Statistik des österreichischen Kaiserstaates. Bd. 1. Wien 1840, 244.

Österreich auf, in dessen Rahmen sich auch der Landespatriotismus einzelner Reichsteile entwickeln konnte“ und betonte die Bedeutung von tschechischen und ungarischen Sprachkenntnissen für österreichische Historiker.⁵

Schennachs Austrifizierungsthese ist nicht austrozentrisch. Auch wenn er sich auf die „Austria inventa“ konzentriert, schließt er an seine rechtsdogmatische Untersuchung der österreichischen Gesamtstaatsidee Überlegungen zum Böhmischem Staatsrecht und Ungarischem Staatsrecht an. Er argumentiert, dass die Diskussion solcher Historischen Staatsrechte im 19. Jahrhundert einen Bruch zur Staatslehre des 18. Jahrhunderts darstellte. Diese Einschätzung ist bedenkenswert und zugleich auf inspirierende Weise provokativ: Bei der juristischen Vervielfachung der Staatsideen auf historisch-staatsrechtlicher Grundlage bedienten sich böhmische oder ungarische Juristen jedenfalls derselben dogmatischen Figuren, gaben gelehrte Editionen mittelalterlicher Quellen heraus und rechtfertigten die „Eigenstaatlichkeit“ in Abwehr gegenüber einem höherrangigen Recht. Ließe sich statt von einer Austrifizierung daher nicht auch von einer „Provinzialisierung“ des Staatsrechts in der Monarchie sprechen? Die Juristen entdeckten neben der „Austria inventa“ die „Bohemia inventa“, die „Hungaria inventa“ oder auch die „Tyrolia inventa“. Schennachs neuer Klassiker zum österreichischen Staatsrecht gibt daher nicht zuletzt spannende Denkanstöße für die Bedeutung von historischen Staatserzählungen bei der Herausbildung von Staat und Verfassung in der Moderne – weit über das Ende des habsburgischen Staats im Jahr 1918 hinaus.

München

Jana Osterkamp

⁵ *Kořalka, Jiří*: František Palacký (1798-1876). Der Historiker der Tschechen im österreichischen Vielvölkerstaat. Wien 2007, 145-146.